

## Verkehrssicherung



### Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherung ist nicht explizit im Gesetz geregelt. Sie ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den §§ 823, 836 BGB und beinhaltet die Verpflichtung, Schäden bei Dritten zu vermeiden. Wer Gefahrenquellen schafft oder andauern lässt, muss dazu notwendige und zumutbare Vorkehrungen treffen. Ansonsten können Schadensersatzansprüche (§ 823 BGB) oder sogar strafrechtliche Konsequenzen, wie z. B. eine Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung, als Rechtsfolge eintreten.

Verkehrssicherungspflichtige sind die Eigentümer eines Gewässers, einer Anlage, eines Weges oder eines Grundstücks. Wer eine Gefahrenlage schafft, z. B. durch die Ausführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten, ist verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die Verkehrssicherungspflicht besteht selbstständig neben den sonstigen die Gewässer betreffenden Pflichten. Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht können ineinander übergehen, sind aber nicht identisch.

Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Dabei dürfen die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht jedoch nicht überspannt werden. Die Verkehrssicherungspflichtigen brauchen z. B. in Bezug auf Gewässer die Allgemeinheit nur vor Gefahren zu schützen, die über das mit dem Zustand eines Gewässers normalerweise verbundene Risiko (Teil des allgemeinen Lebensrisikos) hinausgehen, also für die Benutzer und Dritte nicht vorhersehbar und ohne Weiteres erkennbar sind. Gefahren, die sich aus der Natur des Gewässers selbst ergeben, fallen grundsätzlich nicht unter die Verkehrs-

sicherungspflicht. Dies gilt entsprechend auch für andere mögliche Gefahrenquellen.

Falls die betreffende Person in Ausübung einer hoheitlichen Aufgabe gehandelt hat, kann auch der Dienstherr zur Haftung herangezogen werden (§ 839 BGB, Art. 34 GG).

Missachtet ein Geschädigter die erforderliche Sorgfalt, kann ein Mitverschulden (§ 254 Abs. 1 BGB) vorliegen, was zu einer Kürzung eines evtl. bestehenden Schadensersatzanspruches des Geschädigten um seinen Mitverschuldungsanteil führen kann.



*Nutzungseinschränkung durch Beschilderung [RP Freiburg]*

### Planvolles Vorgehen

Jeder hat die Aufgabe und Verantwortlichkeit, sein Tun im Sinne der Verkehrssicherung zu prüfen. Hierzu ist vorab die Gefährdungssituation abzuschätzen:

- Bei der Übertragung von Aufgaben haben die Verantwortlichen zu bedenken, ob der Beauftragte dies aufgrund seiner Eignung und Qualifikation durchführen kann.
- Das eingesetzte qualifizierte Personal ist regelmäßig zu unterweisen und fortzubilden. Die Einhaltung der Verkehrssicherungsmaßnahmen ist stichprobenartig zu überprüfen.
- Gegebenenfalls sind externe Spezialisten, wie z. B. Baum-sachverständige, hinzuzuziehen.
- Ausreichende Personal- und Sachmittel sind zu organisieren/bereitzustellen.

Regelmäßige Kontrollen möglicher Gefahrenlagen sind erforderlich. Der Maßstab für die Prüf- bzw. Kontrollintervalle ist die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und des Schadenspotenzials (Personen- oder Vermögensschäden). Diese Aufgabe kann auch im Zuge der Gewässerschau (§ 32 Abs. 6 WG) mit wahrgenommen werden. Nach Ereignissen wie z. B. Hochwasser oder Sturm sind insbesondere an kritischen Gefahrenstellen zusätzliche zeitnahe Prüfungen ergänzend durchzuführen. Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

Es kann nicht jegliches Risiko ausgeschlossen werden. Die Verkehrssicherungspflichtigen müssen (nur) im Rahmen des Zumutbaren tätig werden. Es ist jedoch immer zu berücksichtigen, dass auch Kinder in die Gefahrenbereiche kommen können. Neben den zugelassenen Verkehrszeichen werden in der Praxis vielfach auch Hinweisschilder zur Erläuterung der Gefahrenlage genutzt. Rein textliche Hinweise sind zu vermeiden, da nicht alle Nutzer diese verstehen. Dabei müssen Hinweis- und Warnschilder einprägsam und sinnbildlich verständlich sein (Piktogramme) sowie konkret auf die Gefahr aufmerksam machen. Ferner muss ihre Gestaltung allgemeinen Regeln folgen.

Die Verkehrssicherung ist bei allen Unterhaltungsarbeiten am Gewässer, an den wasserbaulichen Anlagen, an dem gewässerbegleitenden Wegenetz, bei zugelassenen und geduldeten Nutzungen sowie bei Gehölzbestand zu beachten.



Mulcharbeiten sind abzusichern [RP Freiburg]

### Unterhaltungsarbeiten

Bei allen Arbeiten im und am Gewässer ist die Gefahrenlage für Dritte (Personen und Sachgüter), die insbesondere durch Maschineneinsatz entstehen kann, zu prüfen:

- herumfliegende Gegenstände durch schnell rotierende Teile, z. B. beim Mähen oder Mulchen
- Verlust von Ladung beim Transport, z. B. bei Aushub oder Maschinentransport
- Verschmutzungen der Wege, z. B. bei Räumungen
- umstürzende Bäume und herabfallende Äste, z. B. bei Baumfällung und Gehölzschnittarbeiten
- ungenügender Abstand bei Maschineneinsatz, z. B. Drehbereich des Baggers

Je nach zu erwartender Gefahrenintensität, d. h., wie häufig der Arbeitsbereich durch Dritte betreten wird, muss der Gefahrenbereich abgesichert werden. Dies kann eine vollständige Sperrung erfordern, um den Zutritt von Dritten zu unterbinden. Bei geringer Frequentierung kann es in Verbindung mit umsichtigem Geräteeinsatz auch ausreichend sein, die Verkehrsteilnehmer durch Gefahren- und Hinweisschilder auf die Pflegemaßnahmen aufmerksam zu machen.

Die Nutzung wie auch die Einschränkung bzw. Sperrung öffentlicher Straßen und Wege sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die zuständige Verkehrsbehörde entscheidet im Rahmen einer „verkehrsrechtlichen Anordnung“ über die zulässige Art und den Umfang. Bei stark frequentierten Wegen sind in der Regel auch Umleitungen einzurichten.

Werden Unterhaltungsarbeiten an Fremdfirmen vergeben, kann die Verkehrssicherungspflicht auf diese vertraglich fixiert übertragen werden. Dem Auftraggeber obliegt dann aber immer noch die angemessene Kontrolle der durchgeführten Verkehrssicherung.

### Anlagen und Wege

Das Betreten einer Anlage kann durch eine Absperrung unterbunden werden. Des Weiteren kann die Warnung auf eine Gefahrensituation in Form eines Warnschilds erfolgen.

Errichten Dritte unerlaubt Anlagen am oder über dem Gewässer, wie z. B. eine Ufertreppe oder Überquerung, sind diese so lange verkehrssicherungspflichtig, bis die Anlagen wieder beseitigt wurden.

Jeder, der den Verkehr eröffnet oder duldet, hat die allgemeine Rechtspflicht, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen. Die Verkehrssicherungspflichten gelten auch für Eigentümer von Wegen, die nicht öffentlich gewidmet sind (z. B. Privat- oder Betriebswege). Durch Beschilderung oder Absperrungen kann die Nutzung solcher Wege eingeschränkt bzw. auf eigene Gefahr erfolgen. Dies entbindet jedoch nicht von der Verkehrssicherungspflicht.

An Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen an-



Hinweis und Warnschilder [RP Karlsruhe]

grenzen (§ 3 LBOAVO), sind Absturzsicherungen erforderlich. Durch vertikale Stäbe bzw. zusätzliche Anpflanzungen kann das Übersteigen erschwert werden. Die Stabilität der Sicherung und auch der Ufermauern (siehe Abb.) ist regelmäßig zu überprüfen.



Senkrechte Ufer an einem Begleitweg sind Gefahrenstellen [RP Freiburg]

Ebenso ist eine Überprüfung der gewässerbegleitenden Wege auf Schäden im Belag, Geschwemmsel, Müll usw. (insbesondere nach Hochwasserereignissen) erforderlich. Hierbei sind die Art und die Häufigkeit der Nutzung maßgeblich für die erforderliche Verkehrssicherung.

Ist die Nutzung der Wege z. B. aufgrund von Überflutungen nicht möglich, sind diese zu sperren (siehe RSA 2021). Die Sperrung ist so auszuführen, dass sie nicht einfach umgangen werden kann.

Werden Wege durch Schranken gesperrt, ist rechtzeitig und unübersehbar auf das Vorhandensein der Schranke hinzuweisen.



Wegsperrung nach RSA aufgrund Überflutungen [RP Freiburg]

Im Außenbereich gibt es in der Regel bei Anlagen, Treppen und Wegen keine Streu- und Räumpflicht für den Eigentümer, da dies die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen und die Zumutbarkeit übersteigt. Im Winter haben Wegenutzer in der freien Landschaft z. B. mit Schnee- und Eisglätte zu rechnen (typische Gefahr).

Gefahren, mit denen Wegenutzer nicht rechnen müssen (atypische Gefahren), sind z. B. abgestellte Maschinen oder Ablagerungen. Diese sind entsprechend zu sichern, ggf. auch mit Warnleuchten, falls eine nächtliche Wegnutzung nicht auszuschließen ist.

## Gehölzbestände

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Eigentümer der Gehölze, in der Regel dem Grundstückseigentümer. Dieser ist Genüge getan, wenn

- regelmäßig eine sorgfältige äußere Gesundheits- und Zustandsprüfung vom Boden aus durch eine fachkundige Person erfolgt (Baumkontrolle – „Regelkontrolle“),
- bei Verdacht eingehende Untersuchungen veranlasst und die Kontrollintervalle verkürzt werden,
- bei Handlungsbedarf nach dem jeweiligen Stand der Technik Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden; erkannte Gefahren müssen sofort beseitigt werden,
- die Kontrollintervalle dem Zustand und der Menge an öffentlichem Verkehr angepasst (angemessen) sind,
- über die Ergebnisse ein Nachweis geführt wird (Dokumentation).



Wegsperrung aufgrund Gehölzpflegearbeiten [RP Freiburg]

## Zuständigkeit – Beispiel Ufergehölz

Ein Gehölzsaum mit mehreren hohen Bäumen hat sich im Uferbereich des Gewässers entwickelt. Entlang des Gewässers verläuft ein Unterhaltungsweg, der auch durch Dritte genutzt wird. Der Bestand enthält auch einige ältere Bäume.

Der **Gewässerunterhaltungspflichtige** muss hier dann aktiv werden, wenn der Hochwasserabfluss behindert und dadurch die Hochwassergefahr erheblich verstärkt wird. Es erfolgt eine Abwägung mit den Bewirtschaftungszielen, da die Gehölze eine typische und wertvolle Ufervegetation darstellen.

Die **Eigentümer der Gehölze** (in der Regel die Grundstückseigentümer) müssen, falls der Gehölzbestand z. B. aufgrund herabfallender Äste zur Gefahr für die Nutzer des Weges wird, die notwendigen Maßnahmen zur Verkehrssicherung treffen. Artenschutzrechtliche Anforderungen sind hierbei vorab zu prüfen und zu beachten.

## Gewässerbenutzung/Gemeingebrauch

Durch die Ausübung des Gemeingebrauchs werden in der Regel keine Verkehrssicherungspflichten ausgelöst, solange es um solche Gefahren geht, mit denen Dritte bei Anwendung der von ihnen bei der Ausübung des Gemeingebrauchs zu erwartenden Sorgfalt rechnen müssen oder die sie erfahrungsgemäß erkennen und vermeiden können.

Bei Anlagen in Gewässern wie z. B. Wehren besteht eine Gefahrenlage für das Bootfahren. Gegebenenfalls sind hier dann entsprechende Warn- und Hinweisschilder in ausreichendem Abstand anzubringen, um auf diese atypische Gefahr hinzuweisen.



Hinweisschilder für Bootsfahrer [RP Freiburg]

Die Erlebbarkeit der Gewässer und damit der kontrollierte Zugang sind wichtige Maßnahmen der Bewusstseinsbildung zur nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 12 Abs. 2 WG). Hierdurch entsteht jedoch auch eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Die Gefahrenlage (insbesondere bei Nutzung durch Kinder) und die daraus abzuleitenden Vorkehrungen sind daher im Vorfeld bereits bei der Planung zu beachten. In der Regel ist dort auch mit erhöhtem Müllaufkommen und Abfall mit Verletzungsgefahr zu rechnen.



Verweilen und Zugang zur Alb in Karlsruhe [LUBW]

Wertvolle Strukturen können durch Maßnahmen wie z. B. Totholzwälle oder Bepflanzungen vor ungewolltem Zugang geschützt werden. Durch Informationstafeln wird das Verständnis für das „nicht betreten“ erhöht.



Zugangseinschränkung zum Kiesdepot (rechts) und zum künstlichen Fischunterstand (mittig) an der Alb [LUBW]

## Gefahrenstellen

Zur Erreichung der ökologischen Bewirtschaftungsziele ist auch eine dynamische Gewässerentwicklung – mit Erosion und Sedimentation – erforderlich. Kommt eine Ufererosion in die Nähe von Wegen, sind diese für die Nutzung zu sperren. Es ist dann mit der unteren Wasserbehörde zu klären, ob das Ufer gesichert werden darf.

Bei gewässernahen Verkehrswegen können auch Wühltierbauten die Standsicherheit der Ufer und der Wege gefährden (Absperrung und Klärung mit der unteren Wasserbehörde). Bei Einhaltung der Vorgaben des Gewässerrandstreifens stellen Wühltierbauten in der Regel kein Problem dar.

*TIPP Öffentlichkeitsarbeit: Gewässerunterhaltungsarbeiten werden in der Öffentlichkeit wahrgenommen. Insbesondere die Gehölzpflege und Baumfällungen stehen häufig im besonderen Fokus. Auch Nutzungseinschränkungen bei Wegen werden kritisch gesehen. Rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten sollte daher neben den Anliegern auch die Öffentlichkeit informiert werden. Die Darstellung des Zwecks der Arbeiten schafft Verständnis für das Vorgehen.*

Ausführliche Informationen zu Art und Umfang der Verkehrssicherung findet man in der Fachliteratur, beispielsweise im Merkblatt DWA-M 616 „Verkehrssicherung an Fließgewässern“ [DWA 2017.06] und in der Richtlinie zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21).

Weitere Informationen gibt auch die Handreichung „[Gewässerunterhaltung – Ziele und rechtliche Grundlagen](#)“ [LUBW 2022.07] sowie der WBWF Fortbildungsberichtsband Erfahrungsaustausch Stauanlagen 2019.

## Impressum

HERAUSGEBER	LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH
BEARBEITUNG	AG Gewässerentwicklung/-unterhaltung Büro am Fluss GmbH, Wendlingen am Neckar
BILDNACHWEIS	Titelseite (v.l.n.r.): RP Freiburg, RP Karlsruhe, RP Freiburg, WBWF
STAND	Dezember 2023



**Blaues Gut**  
Wir machen Gewässer besser.

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Zustimmung der LUBW unter Quellenangabe und Überlassung von Belegexemplaren gestattet.

